

Beitragsordnung

Präambel

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt gemäß § 7 Absatz 2 der Vereinssatzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie etwaige Gebühren und Umlagen. Der Vorstand des Vereins schlägt die Beitragsordnung vor. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Beiträge

Die Beitragshöhe beträgt:

18,00 Euro für natürliche Personen

600,00 Euro für juristische Personen

pro Geschäftsjahr.

§ 2 Zahlung der Beiträge

1. Die festgesetzten Beträge werden im 3. Kalenderquartal eines Jahres erhoben und durch Einzugsermächtigung vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1. Februar eines Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
3. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. August eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 5,00 zu zahlen.

§ 3 Mahnungen, Rücklastschriften

1. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.
2. Können Lastschriften nicht ausgeführt werden und entstehen dem Verein dadurch zusätzliche Kosten, sind diese vom Mitglied zu tragen.
3. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung.